

Merkblatt

für die Anmeldung über den Steuerabzug bei Vergütungen an beschränkt steuerpflichtige Personen

1. Steuerabzugspflicht

1.1 Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 EStG (ggf. i. V. m. § 8 Abs. 1 KStG)

(Zeilen 2 bis 4, 14 bis 33 der Anmeldung)

Bei beschränkt Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerpflichtigen unterliegenden Vergütungen dem Steuerabzug, wenn diese zu den folgenden Einkünften gehören:

- Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 50 a Abs. 4 Nr. 1 EStG – Zeile 2 der Anmeldung);
- Einkünfte, die aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist oder Bildberichterstatte einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder das Fernsehen herrühren, es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen (§ 50 a Abs. 4 Nr. 2 EStG – Zeile 3 der Anmeldung);
- Einkünfte, die aus Vergütungen für die Nutzung beweglicher Sachen oder für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, z. B. Plänen, Mustern und Verfahren herrühren (§ 50 a Abs. 4 Nr. 3 EStG – Zeile 4 der Anmeldung).

Urheberrechte i. S. d. § 50 a Abs. 4 Nr. 3 EStG sind Rechte, die nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes vom 9. 9. 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1273) geschützt sind (§ 73 a Abs. 2 EStDV).

Gewerbliche Schutzrechte i. S. d. § 50 a Abs. 4 Nr. 3 EStG sind Rechte, die nach Maßgabe des Geschmacksmustergesetzes in der im Bundesgesetzblatt III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1, 2), des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1, 24) und des Markengesetzes vom 25. 10. 1994 (Bundesgesetzblatt I S. 3082), zuletzt geändert durch Art. 1 des Markenrechtsänderungsgesetzes vom 19. 7. 1996 (Bundesgesetzblatt I S. 1014), geschützt sind (§ 73 a Abs. 3 EStDV).

Grundlagen und Einzelheiten der Abzugsbesteuerung sind in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen zur „Abzugsteuer bei künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen gemäß § 50 a Abs. 4 EStG“ vom 23. 1. 1996 (Bundessteuerblatt I S. 89 ff.) dargestellt.

1.2 Steuerabzug bei beschränkt steuerpflichtigen Aufsichtsratsmitgliedern nach § 50 a Abs. 1 und 2 EStG

(Zeilen 5, 14 bis 33 der Anmeldung)

Bei beschränkt steuerpflichtigen Mitgliedern des Aufsichtsrats (Verwaltungsrats) von inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstigen Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts, bei denen die Gesellschafter nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, unterliegen die Vergütungen jeder Art, die ihnen von den genannten Unternehmen für die Überwachung der Geschäftsführung gewährt werden (Aufsichtsratsvergütungen), dem Steuerabzug (Aufsichtsratssteuer – § 50 a Abs. 1 EStG).

1.3 Steuerabzug nach § 50 a Abs. 7 EStG

(Zeilen 6, 14 bis 33 der Anmeldung)

Das Finanzamt des Vergütungsgläubigers kann anordnen, dass der Schuldner der Vergütung für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldner) die Einkommensteuer von beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits dem Steuerabzug unterliegen, im Wege des Steuerabzugs einzubehalten und abzuführen hat, wenn dies zur Sicherung des Steueranspruchs zweckmäßig ist (Sicherungseinbehalt). Der Steuerabzug beträgt 25 % der gesamten Einnahmen, wenn der beschränkt steuerpflichtige Gläubiger nicht glaubhaft macht, dass die voraussichtlich geschuldete Steuer niedriger ist. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entfällt erst, wenn das Finanzamt die Anordnung aufhebt.

2. Einhaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer

Die Steuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 EStG, die Aufsichtsratsvergütungen oder die Vergütungen, für die ein Steuerabzug nach § 50 a Abs. 7 EStG angeordnet ist, dem Gläubiger zufließen (vgl. Anmerkung 3). In diesem Zeitpunkt hat der Schuldner der Vergütungen den Steuerabzug für Rechnung des beschränkt steuerpflichtigen Gläubigers (Steuerschuldners) vorzunehmen (§ 50 a Abs. 5 EStG).

Er hat grundsätzlich die innerhalb eines Kalendervierteljahres einbehaltene Steuer von Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 EStG, die Aufsichtsratssteuer oder den Sicherungseinbehalt nach § 50 a Abs. 7 EStG unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr folgenden Monats an das für seine Besteuerung nach dem Einkommen zuständige Finanzamt bzw. an das den Steuerabzug anordnende Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Ist der Schuldner keine Körperschaft und stimmen Betriebs- und Wohnsitzfinanzamt nicht überein, ist die einbehaltene Steuer an das Betriebsfinanzamt abzuführen.

Bis zum gleichen Zeitpunkt hat der Schuldner dem danach zuständigen Finanzamt eine Steueranmeldung über Empfänger, die Höhe der Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 und 7 EStG oder der Aufsichtsratsvergütungen sowie die Höhe des Steuerabzugs zu übersenden.

Die Anmeldung muss vom Schuldner oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Ist es zweifelhaft, ob der Empfänger beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist, darf der Schuldner die Einbehaltung der Steuer nur unterlassen, wenn der Empfänger durch eine Bescheinigung des für die Besteuerung seines Einkommens zuständigen Finanzamts nachweist, dass er unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. § 73 e EStDV).

Die Verpflichtung zur Einbehaltung, Anmeldung und Abführung der Abzugsteuer geht nach § 73 f EStDV auf die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (Gema)“ oder auf einen anderen Rechtsträger über, wenn der Schuldner aufgrund eines Übereinkommens Vergütungen für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten i. S. d. § 50 a Abs. 4 Nr. 3 EStG an die Gema (oder einen anderen Rechtsträger) und nicht an den beschränkt steuerpflichtigen Gläubiger abführt und aus diesem Grunde von der Vornahme des Steuerabzugs absieht.

Das Finanzamt kann bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis zu 10 % auferlegen; bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

3. Zeitpunkt des Zufließens

Die Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 oder 7 EStG oder die Aufsichtsratsvergütungen fließen dem Empfänger nach § 73 c EStDV zu:

- im Fall der Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift sowie bei Hinausschiebung der Zahlung wegen vorübergehender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift;
- im Fall der Gewährung von Vorschüssen: bei Zahlung, Verrechnung oder Gutschrift der Vorschüsse.

4. Aufzeichnungen des Vergütungsschuldners

Der Schuldner der Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 oder 7 EStG oder der Aufsichtsratsvergütungen hat besondere Aufzeichnungen zu führen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:

- Name und Wohnung des beschränkt steuerpflichtigen Empfängers (Steuerschuldners),
- Höhe der Vergütungen in Euro,
- Tag, an dem die Vergütungen dem Empfänger zugeflossen sind,
- Höhe und Zeitpunkt der Abführung der einbehaltenen Steuer.

Die ordnungsmäßige Einbehaltung und Abführung der Steuer unterliegen der Steueraufsicht (§ 73 d EStDV).

5. Erteilung einer Bescheinigung an den Vergütungsgläubiger

Der Schuldner der Vergütungen ist nach § 50 a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Vergütungsgläubiger auf Verlangen den Steuerabzug nach dem im Bundessteuerblatt 2002 I S. 909, 919 abgedruckten Muster zu bescheinigen.

6. Haftung

Ist die Steuer nicht ordnungsmäßig einbehalten oder abgeführt worden, kann das Finanzamt sie vom Schuldner der Vergütung durch Haftungsbescheid anfordern.

7. Bemessungsgrundlage

Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen. Bei steuerpflichtigen Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet (vgl. Anmerkung 9), ist die Umsatzsteuer nicht als Einnahme zu erfassen.

Die Einnahmen umfassen jedoch

- die vom Vergütungsschuldner übernommenen Reisekosten (Flug-, Übernachtungs-, Verpflegungskosten, Mietwagen, usw.). Eine steuerfreie Erstattung nach § 3 Nr. 13 und Nr. 16 EStG ist nicht zulässig;
- die vom Vergütungsschuldner im Rahmen einer Nettovereinbarung übernommenen Steuern. Die Übernahme der Steuern durch den Vergütungsschuldner führt beim Vergütungsgläubiger zu zusätzlichen Einnahmen, die damit ebenfalls dem Steuerabzug unterliegen.

Da die in § 50 a EStG aufgeführten Prozentsätze (10 %, 15 %, 20 %, 25 %, 30 %) sich auf die Einnahmen und nicht auf die nach Abzug der Abzugsteuer und des Solidaritätszuschlages sich ergebende gezahlte Vergütung beziehen, enthält Anmerkung 8.2 zwei Tabellen. Diesen können die Prozentsätze entnommen werden, die sich auf die ausgezahlte Vergütung zuzüglich ggf. der vom Vergütungsschuldner übernommenen Kosten beziehen.

Abzüge, z. B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben usw., sind nicht zulässig. Ausschließlich bei **Aufsichtsratsvergütungen** gehören besonders gewährte Reisekosten (Tagegelder und Fahrtauslagen) in Höhe der tatsächlichen Auslagen nicht zu den Einnahmen (§ 50 a Abs. 3 Satz 2 EStG). Die die tatsächlichen Auslagen übersteigenden Erstattungen sind jedoch den Einnahmen hinzuzurechnen.

8. Höhe des Steuerabzugs

Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage i. S. d. Anmerkung 7) anzuwendende Prozentsatz beträgt

- bei Aufsichtsratsvergütungen 30 %,
- bei Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 EStG grundsätzlich 20 %,
- bei im Inland ausgeübten künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen bei Einnahmen
 - bis 250 Euro 0 %,
 - über 250 Euro bis 500 Euro 10 %,
 - über 500 Euro bis 1000 Euro 15 %,
 - über 1000 Euro 20 %.

Diese Milderungsregelung ist nur auf die unmittelbaren Einnahmen aus inländischen Darbietungen anzuwenden. Einnahmen aus der Verwertung der Darbietungen fallen nicht unter die Milderungsregelung. Sie unterliegen dem Steuerabzug in Höhe von 20 %.

Sind Gläubiger der Vergütung für eine Darbietung mehrere Personen, ist die Milderungsregelung für jede Person auf die auf sie entfallende Vergütung anzuwenden. In den Zeilen 16 bis 33 sind die Spalten 1 bis 11 für jedes Gruppenmitglied gesondert auszufüllen.

Ist eine beschränkt steuerpflichtige Körperschaft Gläubiger der Vergütung (z. B. ein Fußballverein, Chor, Sinfonieorchester, Künstlerverleihfirma), erzielt diese als juristische Person die Einkünfte aus der Darbietung. Eine Aufteilung ist in diesem Fall nicht vorzunehmen.

Unter dem Begriff Darbietung ist für die Anwendung der Milderungsregelung der einzelne Auftritt pro Tag zu verstehen. Werden an einem Tag mit einem Veranstalter mehrere Auftritte durchgeführt, ist die Milderungsregelung für alle mit diesem Veranstalter durchgeführten Auftritte nur einmal anzuwenden. Werden an einem Tag Auftritte mit verschiedenen Veranstaltern durchgeführt, wird die Milderungsregelung auf jeden mit einem anderen Veranstalter durchgeführten Auftritt angewendet.

Der auf die Einnahmen (Bemessungsgrundlage i. S. d. Anmerkung 7) anzuwendende Prozentsatz beträgt beim Sicherungseinbehalt i. S. d. § 50 a Abs. 7 EStG grundsätzlich 25 %.

8.1 Bruttovereinbarung

Trägt der Vergütungsgläubiger die Abzugsteuer und den Solidaritätszuschlag – eine Nettovereinbarung liegt somit nicht vor – sind die vorstehenden Prozentsätze auf die vereinbarte Vergütung anzuwenden. Bei Vergütungen für eine im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietung bemisst sich der anzuwendende Prozentsatz an der Summe der Vergütungen einschließlich übernommener Reisekosten. Der jeweilige Prozentsatz ist auf die gesamte Summe der Vergütungen anzuwenden.

8.2 Nettovereinbarung

Übernimmt der Schuldner der Vergütung für im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen die Steuer nach § 50 a Abs. 4 EStG und den Solidaritätszuschlag (sog. Nettovereinbarung), ergeben sich zur Ermittlung der Abzugsteuer folgende Berechnungssätze, die auf die jeweilige Netto-Vergütung zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden sind:

Netto-Vergütung	Berechnungssätze (%) bei Übernahme von Abzugsteuer und SolZ	
	Abzugsteuer	SolZ
bis 250,00 €	0	0
bis 447,27 €	11,18	0,61
bis 841,75 €	17,82	0,98
mehr als 841,75 €	25,35	1,39

Trägt der Vergütungsschuldner die Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 4 EStG in anderen als den o. g. Fällen oder die Abzugsteuer nach § 50 a Abs. 1, 2 oder 7 EStG, sind die nachstehenden Prozentsätze auf die ausgezahlte Vergütung zuzüglich ggf. übernommener Kosten anzuwenden:

Steuersatz (%)	Berechnungssätze (%) bei Übernahme von Abzugsteuer und SolZ	
	Abzugsteuer	SolZ
20	25,35	1,39
25	33,96	1,86
30	43,89	2,41

9. Umsatzsteuer

Der Leistungsempfänger (Schuldner der Vergütung) schuldet nach § 13 b UStG die Umsatzsteuer. Die vom Leistungsempfänger geschuldete Steuer entsteht mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, der auf die Ausführung der Leistung folgt (§ 13 b Abs. 1 UStG). Wird das Entgelt oder ein Teil des Entgeltes vereinnahmt, bevor die Leistung oder die Teilleistung ausgeführt worden ist, entsteht insoweit die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt oder Teilentgelt vereinnahmt worden ist.

10. Solidaritätszuschlag

Nach dem Solidaritätszuschlaggesetz ist bei beschränkt Steuerpflichtigen zu Steuerabzugsbeträgen nach § 50 a EStG ein Solidaritätszuschlag i. H. v. 5,5 % des Steuerabzugsbetrags zu erheben.

Wird der Steuerabzug aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen ermäßigt (vgl. Anmerkung 11), ist diese Ermäßigung zuerst auf den Solidaritätszuschlag zu beziehen.

11. Entlastung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen

Die Vorschriften über die Einbehaltung, Abführung und Anmeldung der Steuer sind auch dann anzuwenden, wenn die Vergütung aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens vom Steuerabzug freigestellt oder der Steuerabzug nach einem niedrigeren Steuersatz vorzunehmen ist (§ 50 d Abs. 1 EStG). Unberührt bleibt der Anspruch des Gläubigers der Vergütung auf völlige oder teilweise Erstattung der einbehaltenen Steuer; für die Erstattung ist das **Bundesamt für Finanzen, Friedhofstr. 1, 53225 Bonn**, zuständig.

Bei Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 EStG darf der Schuldner den Steuerabzug nur unterlassen oder nach einem niedrigeren Steuersatz vornehmen, wenn das Bundesamt für Finanzen entweder auf Antrag bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellungsverfahren) oder den Schuldner auf Antrag hierzu allgemein ermächtigt (Kontrollmeldeverfahren).

Grundlagen und Einzelheiten des Freistellungsverfahrens sind in dem vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Merkblatt „Entlastung von deutscher Abzugsteuer gemäß § 50 a Abs. 4 EStG aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)“ vom 7. 5. 2002 (Bundessteuerblatt I S. 521 ff.) und dem vom Bundesamt für Finanzen herausgegebenen Merkblättern „zum Antrag nach § 50 d Einkommensteuergesetz (EStG) auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung und / oder Erstattung von deutscher Abzugsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) bei Vergütungen an ausländische Künstler und Sportler bzw. bei Lizenzgebühren und ähnlichen Vergütungen“ vom 9. 10. 2002 (Bundessteuerblatt I S. 904, 916) dargestellt. Informationen werden vom Bundesamt für Finanzen auch im Internet unter www.bff-online.de zur Verfügung gestellt.

In Fällen von geringer Bedeutung kann das Bundesamt für Finanzen den deutschen Schuldner von Vergütungen i. S. d. § 50 a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2, 3 EStG ermächtigen, zur Entlastung von den deutschen Abzugsteuern ein vereinfachtes Verfahren (Kontrollmeldeverfahren) anzuwenden. In diesem Kontrollmeldeverfahren kann der deutsche Schuldner von sich aus bei Vergütungsgläubigern, die in einem ausländischen Staat ansässig sind, mit dem ein entsprechendes DBA besteht, den Steuerabzug unterlassen oder diesen nur nach dem gemäß dem DBA höchstens zulässigen Satz vornehmen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18. 12. 2002, Bundessteuerblatt I S.1386). Die Ermächtigung ist als Beleg zu den Aufzeichnungen (vgl. Anmerkung 4) zu nehmen.

Im Freistellungs- und Kontrollmeldeverfahren bleibt die Anmeldepflicht unberührt, so dass eine Steueranmeldung auch dann abzugeben ist, wenn ein Steuerabzug nicht oder nicht in voller Höhe vorzunehmen ist (§ 50 d Abs. 5 EStG).

12. Erstattung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge beim Steuerabzug nach § 50 a Abs. 4 Nr. 1 und 2 EStG

Die beschränkt steuerpflichtige Person kann gemäß § 50 Abs. 5 Nr. 3 EStG eine teilweise oder völlige Erstattung beantragen. Die Erstattung setzt voraus, dass die mit diesen Einnahmen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben und Werbungskosten höher sind als die Hälfte der Einnahmen. Die Steuer wird erstattet, soweit sie 50 % des Unterschiedsbetrags zwischen den Einnahmen und den o. g. Ausgaben übersteigt. Im Falle einer Veranstaltungsreihe erfolgt die Erstattung erst nach deren Abschluss.

Der Antrag ist bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das dem Kalenderjahr des Zuflusses der Vergütung folgt, nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim **Bundesamt für Finanzen, Friedhofstraße 1, 53225 Bonn** zu stellen. Dort ist auch der Vordruck erhältlich (www.bff-online.de).